

**Stellungnahme zum
Entwurf einer Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-
Württemberg über die Mitwirkung der Bewohner in Angelegenheiten des
Heimbetriebs in Baden-Württemberg
(Landesheimmitwirkungsverordnung - LHeimMitVO)
Az.: 34-5032.1-2.3 Schreiben vom 27. November 2009**

I. Allgemein

Ein Wohnheim ist für Menschen mit Behinderung kein „Zuhause auf Zeit“ sondern oft Heimat für viele Jahre und Jahrzehnte. Deshalb ist eine umfassende Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner besonders wichtig.

Im Sommer 2008 hatten wir einen Fragebogen entwickelt, der aus der Sicht der Betroffenen – überwiegend körper- und mehrfachbehinderte Menschen – die wichtigsten an die Mitwirkung im Heim umfasst. Als Selbsthilfeorganisation haben wir uns auf einige wenige Fragen beschränkt, die in besonderem Maße auf die Voraussetzungen für eine gelingende Teilhabe beim institutionellen Wohnen zielen. Die Ergebnisse dieser Umfrage, die wir Ihnen per e-Mail am 22. September 2008 zukommen ließen, bilden nun die Basis für die Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf einer Landesheimmitwirkungsverordnung.

Der Verordnungsentwurf stellt in besonderer Weise die Selbstbestimmung und Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner in den Mittelpunkt. Er setzt damit die Anforderung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Alltagshandeln um.

Deutlich wird dies sowohl durch die Vorrangstellung der Heimbewohner in der Interessenvertretung als auch in der Kaskade der verschiedenen Formen der Mitwirkung (Heimbeirat, Ersatzgremium, Heimführsprecher, Angehörigen- und Betreuungsbeirat. Zudem sieht der Verordnungsentwurf vor, dem Heimbeirat erforderliche Hilfen (z.B. persönliche Assistenz, fach- und sachkundige Vertrauenspersonen) bereit zu stellen, damit Heimbewohnerinnen und Heimbewohner ihre Interessen selbst vertreten können. Wir unterstützen diese Leitgedanken nachhaltig.

Als Selbsthilfeorganisation von körper- und mehrfachbehinderten Menschen und ihren Familien sind wir gerne bereit, als „Experten in eigener Sache“ an einer Arbeitshilfe (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2, § 9 Abs. 4) bzw. einer Mustergeschäftsordnung (§ 6 Abs. 7) des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Umsetzung der Mitwirkungsverordnung mitzuarbeiten.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, im Rahmen der Anhörung der geplanten Verordnung Stellung zu beziehen.

II. Im Einzelnen

Zu § 2: Mitwirkung des Heimbeirats

- Absatz 3, Satz 1:
Um sicherzustellen, dass der Heimbeirat nicht unter Zeitdruck die Kalkulationsunterlagen prüfen muss, schlagen wir die Einfügung des Wortes „rechtzeitig“ vor.
„Der Heimbeirat muss bei vorgesehenen Änderungen des Heimentgelts **rechtzeitig** Gelegenheit erhalten, die Angaben durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.“
- Absatz 3, Satz 4:
Die Formulierung „Vertreter des Heimbeirats sollen auf Verlangen vom Träger ... hinzugezogen werden.“ ist aus unserer Sicht unklar. Es entsteht der Eindruck, dass der Heimbeirat nur auf Wunsch des Einrichtungsträgers hinzugezogen wird. Im Sinne der Selbstbestimmung muss der Heimbeirat selbst entscheiden, ob seine Teilnahme an den Verhandlungen über Leistungs-, Qualitäts- und Vergütungsvereinbarungen erforderlich ist.

Wir schlagen daher folgende Neuformulierung vor:

„Der Heimbeirat kann verlangen, zu den Verhandlungen über Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie über Vergütungsvereinbarungen hinzugezogen zu werden.“

Zu § 3: Aufgaben des Trägers und der Einrichtungsleitung

- Absatz 2, Satz 1:
Die Formulierung „(...) Kenntnisse zum Landesheimgesetz und den dazugehörigen Rechtsverordnungen zu vermitteln, (...)“ umfasst nicht (mehr) alle Rechtsgrundlagen, die für die Tätigkeit des Heimbeirats notwendig sind. Mit Beschluss des Ministerrates am 1. Dezember 2009 wurde das Ministerium für Arbeit und Soziales beauftragt, das Anhörungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes durchzuführen. So wird das bislang im Landesheimgesetz verankerte Vertragsrecht aufgehoben und stattdessen auf die Regelungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) vom 29. Juli 2009 verwiesen. Der Heimbeirat benötigt zur Aufgabenerfüllung (vgl. § 2 Absatz 2 Ziffer 7) auch Kenntnisse zum Vertragsrecht.

Wir schlagen daher vor, die Worte „zum Landesheimgesetz und den dazugehörigen Rechtsverordnungen“ zu streichen. Unser Vorschlag:

„Den Mitgliedern des Heimbeirats sind diejenigen Kenntnisse zu vermitteln, die zur Aufgabenerfüllung des Heimbeirats notwendig sind.“

- Absatz 5, Satz 1:
In der Begründung zum Verordnungsentwurf wird darauf verwiesen, dass der Heimbeirat die Möglichkeit erhalten soll, Informationen nicht nur auf einem „schwarzen Brett“ in der Einrichtung sondern auch auf anderem Wege, z.B. in elektronischer Form, bekannt zu geben. Wir begrüßen dies sehr. Die Formu-

lierung im Verordnungsentwurf bleibt nach unserer Auffassung hinter dieser gewollten Erweiterung zurück.

Wir schlagen daher vor, die Worte „in der Einrichtung“ zu streichen.

Unser Vorschlag:

„Der Träger stellt dem Heimbeirat zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Hilfen sowie unentgeltlich in angemessenem Umfang Möglichkeiten für eine allgemein zugängliche Bekanntgabe seiner Mitteilungen zur Verfügung.“

- Einfügen eines neuen Absatzes 6
Aus unserer Sicht bedarf es einer Klarstellung, dass auch die Kosten für die Hinzuziehung fach- und sachkundiger Personen sowie externer Assistenz, vom Träger der Einrichtung zu übernehmen sind. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die notwendigen Hilfen immer vom Träger der Einrichtung erbracht wird bzw. werden können.

Wir schlagen daher vor, einen neuen Absatz 6 einzufügen:

„(6) Die entstehenden angemessenen Kosten für die Hinzuziehung von fach- und sachkundigen Personen sowie der sonstigen erforderlichen Hilfen trägt der Träger.“

Zu § 4: Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- Absatz 3, Satz 2:
Zur Vermeidung möglicher Interessenskonflikte beschreibt Absatz 3, wer nicht in den Heimbeirat wählbar ist. Wir begrüßen diese klare Abgrenzung und schlagen in Satz 2 eine Erweiterung vor, die die in Satz 1 erfolgte Abgrenzung des nicht wählbaren Personenkreises aufgreift. Aus unserer Sicht sollten auch Führungspersönlichkeiten der kommunalen Spitzenverbände (Kostenträger, Heimaufsichten) oder der Verbände der Pflegekassen (Kostenträger) nicht wählbar sein.

Wir schlagen daher vor, nach „Heimträgern“ die Worte „, von Kostenträgern und von Heimaufsichten“ zu ergänzen. Unser Vorschlag:

„Nicht wählbar ist ebenfalls, wer bei einem anderen Heimträger oder einem Verband von Heimträgern, von Kostenträgern oder von Heimaufsichten eine Leitungsfunktion innehat.“

Zu § 5: Zahl der Mitglieder

- Absatz 1:
Bei unserer Umfrage waren sich alle Befragten einig, dass sich die Zahl der Mitglieder des Heimbeirats an der Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner orientieren soll. Da sich aus unserer Sicht die bisherige Regelung in der Mitwirkungsverordnung des Bundes bewährt hat, sollte sie nun auch in die Mitwirkungsverordnung des Landes fortgeführt werden.

Besonders kritisch ist die Mindestgröße von zwei Mitgliedern bei Einrichtungen mit bis zu 50 Personen zu sehen. Hier sind Konflikte vorprogrammiert, da im Zweifelsfall bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet (§ 9 Absatz 3 des Entwurfs). Eine „ungerade Mitgliederzahl“ hat sich für Gremien daher bewährt.

In Baden-Württemberg gibt es zahlreiche Komplexeinrichtungen, in denen über 250 Heimbewohnerinnen und Heimbewohner leben – und diese Größe sollte sich in der Größe des Heimbeirats widerspiegeln.

Wir schlagen daher vor, Absatz 1 wie folgt neu zu formulieren:

**„(1) Der Heimbeirat besteht in Einrichtungen mit in der Regel bis 50 Bewohnern aus: drei Mitgliedern,
51 bis 150 Bewohnern aus: fünf Mitgliedern,
151 bis 250 Bewohnern aus: sieben Mitgliedern,
über 250 Bewohnern aus: neun Mitgliedern.“**

▪ **Absatz 2**

Wir begrüßen die Klarstellung, dass Heimbewohner die Mehrheit im Heimbeirat bilden sollen. Bei unserer Umfrage waren sich alle Befragten einig, die Zahl der gewählten externen Mitglieder auf ein Drittel zu begrenzen. Die Mitwirkungsverordnung des Bundes (§ 4 Absatz 2) hat dies klarer als der Verordnungsentwurf des Landes formuliert. Eine Begrenzung der gewählten externen Mitglieder im Heimbeirat ist insbesondere durch den zusätzlichen Angehörigen- und Betreuerbeirat im Interesse der Selbstbestimmung der Heimbewohner angemessen.

Wir schlagen daher vor, Absatz 2 wie folgt neu zu formulieren:

„(2) Die Zahl der gewählten Personen, die nicht in der Einrichtung wohnen, darf ein Drittel der Mitglieder des Heimbeirates nicht übersteigen.“

Zu § 7: Amtszeit des Heimbeirates

▪ **Absatz 1:**

Wir begrüßen, die unterschiedlichen Amtszeiten des Heimbeirates in den Pflegeheimen und den Einrichtungen der Behindertenhilfe. Dies hat sich bereits in der Vergangenheit bewährt.

Zu § 8: Vorsitz des Heimbeirates

▪ **Absatz 1, Satz 1:**

Der vorliegende Entwurf sieht – im Unterschied zur Mitwirkungsverordnung des Bundes – die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden des Heimbeirates nicht vor. Je größer der Heimbeirat ist, desto eher ist eine klare Stellvertreterregelung im Sinne einer Verhinderungsstellvertretung notwendig.

Wir schlagen daher vor, nach „einen Vorsitzenden“ die Worte „und einen stellvertretenden Vorsitzenden“ einzufügen. Unser Vorschlag:

„Der Heimbeirat wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.“ Wir begrüßen, die unterschiedlichen Amtszeiten des Heimbeirates in den Pflegeheimen und den Einrichtungen der Behindertenhilfe. Dies hat sich bereits bislang bewährt.

Zu § 9: Sitzungen und Entscheidungen

- Absatz 3:
Der Verordnungsentwurf schreibt keine Sitzungsniederschrift vor. Verwiesen wird nur auf eine „Mustergeschäftsordnung“, die das Ministerium für Arbeit und Soziales als Arbeitshilfe erstellen kann. Aus unserer Sicht ist im Interesse der Transparenz ein schriftliches Festhalten der Entscheidungen des Heimbeirates unverzichtbar und daher in der Verordnung als Mindestvorgabe zu regeln. Eine vergleichbare Regelung findet sich auch in § 19 der Mitwirkungsverordnung des Bundes.

**Wir schlagen daher vor, nach Satz 1 folgenden Satz 2 einzufügen:
„Der Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten.“**

Stuttgart, 8. Januar 2010/pa.